

# Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom 6. September 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

*Art. 5*                    *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Typengenehmigung ist in Anhang 2 Ziffer 1 geregelt.

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Typengenehmigung für Fahrzeuge und Fahrgestelle enthält die für die Zulassung und Überprüfung notwendigen Angaben.

*Gliederungstitel vor Art. 13*

## **2. Abschnitt: Erteilung der Typengenehmigung**

*Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Typengenehmigung wird erteilt, wenn folgende Dokumente vorliegen:

- c. die Hersteller-Konformitätserklärungen mit Prüfbericht nach Artikel 14;  
oder

<sup>2</sup> Soweit keine Dokumente nach Absatz 1 vorgelegt werden, wird die Typengenehmigung auf Grund technischer Prüfungen am Gegenstand nach dem 3. Abschnitt erteilt.

*Art. 16a*                    *Aufbewahrung der Anmeldeunterlagen*

Die Unterlagen und Dokumente werden vom Bundesamt nach Erstellung der Typengenehmigung 15 Jahre aufbewahrt.

<sup>1</sup> SR 741.511

*Gliederungstitel vor Art. 17***3. Abschnitt: Technische Prüfung***Art. 17*           Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Durchführung der technischen Prüfung ist in Anhang 2 Ziffer 2 geregelt.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann weitere Stellen für die Durchführung von technischen Prüfungen provisorisch zulassen.

*Art. 18*           Prüfung

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat eine nach Anhang 2 Ziffer 2 festgelegte Prüfstelle mit der Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen.

<sup>2</sup> Über jede technische Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, das die für die Zulassung notwendigen und für die Abklärung von Unfällen bedeutsamen Angaben enthält.

*Art. 19 und 20 Abs. 3 zweiter Satz*

*Aufgehoben*

*Art. 21*           Ort der technischen Prüfung

Die Prüfstelle bestimmt den Ort der Prüfung. Sofern geeignete Räume, Einrichtungen und Prüfstrecken vorhanden sind, kann sie beispielsweise auch beim Importeur oder beim Hersteller durchgeführt werden.

*Art. 22*

*Aufgehoben*

*Art. 32*           Geltungsbereich

Das Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen Gebühren nach Anhang 3.

*Art. 33 Abs. 3 und 37 Bst. b und d*

*Aufgehoben*

*Art. 39 Bst. b*

Das Bundesamt kann die Gebühren aus wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen, namentlich wenn:

- b. eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

*Art. 45 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. In besonderen Fällen kann es Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten.

II

<sup>1</sup> Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>3</sup> Anhang 5 wird aufgehoben.

III

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

6. September 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11094

*Anhang I*  
(Art. 3)

*Ziff. 2.3 erstes Lemma*

- 2.3 Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer
- Fahrtschreiber nach Artikel 100 und Restwegschreiber nach Artikel 101 VTS;
  - ...

*Anhang 2*  
(Art. 5, 18 und 21)

## 1. Genehmigungsstellen

Genehmigungsstellen	Zuständig für:
Bundesamt für Strassen (ASTRA) Bereich Typengenehmigung 3003 Bern	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer nach Anhang 1, ausgenommen Feuerlöscher
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) Zukunftstrasse 44 2501 Biel	Funkfernbedienungen
Eidgenössisches Gefahrengut- inspektorat (EGI) oder Verein für technische Inspek- tionen (SVTI) Richtstrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventilen, Sicherheitseinrich- tungen und Befestigungen für den Fahrzeugbe- trieb
Eidgenössische Forschungs- anstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) 8356 Tänikon	Sicherheitskabinen, Sicherheitsbügel, Sicher- heitsrahmen (Umsturzvorrichtungen) für land- wirtschaftliche Motorfahrzeuge
Vereinigung kantonaler Feuerver- sicherungen (VKF) Bundesgasse 20 3001 Bern	Feuerlöscher für Gesellschaftswagen und Fahr- zeuge, die gefährliche Güter befördern

## 2. Prüfstellen

Prüfstellen	Zuständig für:
Dynamic Test Center (DTC) 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer nach Anhang 1, sofern sie nicht untenstehend von einer anderen Stelle geprüft werden, sowie Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) Zukunftstrasse 44 2501 Biel	Funkfernbedienungen

Prüfstellen	Zuständig für:
Eidgenössisches Amt für Messwesen (EAM) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen sowie Geschwindigkeitsbegrenzer, Fahrtschreiber, Restwegschreiber und Funktionsprüfungen von Einlageblättern für Fahrtschreiber
Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) Überlandstrasse 129 8600 Dübendorf	Abgas-, Verbrauchs-, Leistungs- und Rauch- prüfungen
Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) Lerchenfeldstrasse 5 9014 St.Gallen	Papiertechnische Prüfung von Einlageblättern für Fahrtschreiber, statische Prüfung von Si- cherheitsgurten sowie Prüfung von Schutzhel- men für Motorrad- und Motorfahrradfahrer
Eidgenössisches Gefahrentug- inspektorat (EGI) oder Verein für technische Inspek- tionen (SVTI) Richtstrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventilen, Sicherheitseinrich- tungen und Befestigungen für den Fahrzeugbe- trieb
Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Architektur Biel (Berner FHS, HTA Biel) Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauch- prüfungen
Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) 8356 Tänikon	Sicherheitskabinen, Sicherheitsbügel, Sicher- heitsrahmen (Umsturzvorrichtungen) sowie für Leistungs- und Rauchprüfungen für landwirt- schaftliche Motorfahrzeuge
Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) Bundesgasse 20 3001 Bern	Feuerlöscher für Gesellschaftswagen und Fahr- zeuge, die gefährliche Güter befördern
Verein zur Förderung der Wasser- und Lufthygiene (VFWL) Spanweidstrasse 3 8006 Zürich	Notbestecke für Fahrzeuge, die in Tanks ge- fährliche Flüssigkeiten transportieren
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder Technisches Inspektorat schweizerischer Gaswerke (TISG) Grütlistrasse 44 8002 Zürich	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Erdgasan- trieb (CNG) mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente

---

Prüfstellen	Zuständig für:
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssig- gasantrieb (LPG) mit Ausnahme des Gasbe- hälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrich- tungen sowie Befestigungselemente
Schweizerischer Elektro- technischer Verein (SEV) Luppenstrasse 1 8320 Fehraltorf	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen usw.
Quinel Feldstrasse 6 6300 Zug	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen usw.

---



*Anhang 4*  
(Art. 16 und 18)

*Bst. A Titel und Ziff. 1, Bst. B Titel sowie Ziff. 3.11, 4.13, 4.14 und 5.7*

**A. Anmeldung für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigung**

1. Typengenehmigungsangaben mit Beilageblätter (Formular<sup>2</sup>)

**B. Übrige Anmeldungen für Fahrzeuge mit EG-Teilgenehmigungen, Konformitätserklärungen, Genehmigungen nach ausländischem oder internationalem Recht**

- 3.11 Nachweis einer Abgasprüfung nach Anhang 5 VTS
- 4.13 Nachweis einer Abgasprüfung nach Anhang 5 VTS (ausgenommen Motorkarren und landwirtschaftliche Traktoren)
- 4.14 Angaben zum Abgaswartungsdokument bei Selbstzündungsmotoren (ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitskarren)
- 5.7 Nachweis einer Abgasprüfung bei aufgebauten Arbeitsmotoren nach Anhang 5 VTS

11094

<sup>2</sup> Zu beziehen beim Bundesamt für Strassen, Bereich Typengenehmigung, 3003 Bern.